Datenverarbeiten oft ohne Einwilligung erlaubt

DSGVO. Jedes Mal, wenn ein Mythos um die Datenschutzgrundverordnung aufgeklärt wird, taucht der nächste auf. Jüngst darunter: Ein lokaler Fußballverein dürfe ein Spiel nicht filmen. – Ein Wegweiser durch die Rechtfertigungsgründe.

VON MICHAEL FURTLEHNER UND KARL KRÜCKL

Für Bilder von Spielen der Nationalmannschaft muss auch nicht jeder Zuschauer um seine Zustimmung ersucht werden. [APA/Hans Punz]

Linz. Die Mythen, was die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) alles verbiete, erinnern an die griechische Hydra: Klärt man einen Mythos auf, erscheinen mindestens zwei neue im Netz. Nach dem jüngsten dürfe der Trainer eines lokalen Fußballvereins Spiele der Kampfmannschaft nicht mit der Videokamera aufzeichnen, da dies gegen die DSGVO verstoße. Es fehle an der Einwilligung aller Spieler und aller Zuschauer.

Die DSGVO ist freilich nicht das Schreckgespenst, als das sie oft dargestellt wird, da sie in weiten Teilen Regelungen, wie wir sie bereits seit 2000 kennen, unverändert lässt. Und die Grundsätze gehen sogar bereits auf 1978 zurück.

Der Datenschutz ist als Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt konstruiert: Jede Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten, außer es liegt ein Erlaubnistatbestand vor (Art 6 DSGVO, bei Daten besonderer Kategorien Art 9, bei Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten Art 10).

Sechs Arten der Erlaubnis

Entgegen weit verbreiteter Meinungen kennt Art 6 DSGVO neben einer Einwilligung des Betroffenen noch fünf weitere Tatbestände, die eine Datenverarbeitung erlauben: Erfüllung eines Vertrags; Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung; Schutz lebenswichtiger Interessen einer Person; Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt; die Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die oft fälschlich als notwendig erachtete Einwilligung des Betroffenen ist von den sechs Erlaubnistatbeständen immer die schwächste Rechtsgrundlage, da sie jederzeit widerrufbar ist und eine Verarbeitung danach verboten wäre. Holt etwa der ORF von sämtlichen Spielern, Ordnern, Funktionären und Zusehern im Stadion vor Übertragung eines Länderspiels zur Primetime deren Einwilligung ein?

Nein! Denn die Einwilligung ist jedenfalls die falsche Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung. Auch die Übertragung eines Länderspiels, das die österreichische Fußballnationalmannschaft knapp gewinnt, bei dem es aber wie so oft dann nicht für eine Qualifikation reicht, wird durch das berechtigte Interesse des „Verantwortlichen bzw. von Dritten“, nämlich der breiten Öffentlichkeit, gedeckt sein.

Für unseren örtlichen Fußballverein sieht das Prüfschema so aus:

Ausnahmen: Medien, Haushalt

Handelt der Fußballverein als Medieninhaber oder Herausgeber (etwa bei einer Videoübertragung oder bei Aufnahmen für sein Internetportal oder die Printmedien)? Dann fällt er unter das viel diskutierte Medienprivileg nach § 9 DSG und sind die entsprechenden Bestimmungen der DSGVO nicht anzuwenden. Erfolgt die Aufnahme ausschließlich aus persönlichen oder familiären Gründen, ist die DSGVO wegen der sogenannten Haushaltsausnahme (Art 2 Abs 2 lit c) gleichfalls nicht anzuwenden.

Liegt dies alles nicht vor, lautet die nächste Frage: Welches rechtmäßige, hinreichend klar formulierte, gegenwärtige Interesse besteht an der Aufzeichnung? Dieses Interesse kann in der Spielanalyse zur Verbesserung der Spielerleistungen ebenso liegen wie in der Beweissicherung bei Fehlentscheidungen des Schiedsrichters. Damit ist dem Erforderlichkeitsprinzip der DSGVO Genüge getan.

Abzuwägen ist dieses Interesse im nächsten Schritt mit den Grundrechten Betroffener (etwa der „zwangsläufig“ mitgefilmten Zuschauer, der Spieler, der Ordner) und den Folgen für diese. Fraglich ist schon, ob sich überhaupt Folgen ergeben. Nachdem die Videoaufnahmen lediglich zur Beweissicherung gegenüber dem Verband bzw. zur Analyse des Spiels innerhalb des Vereins und in der Folge zur Verbesserung des Trainings verwendet werden und in diesem Zuge das „öffentliche Fußballspiel“ aufgezeichnet wird, ist der Eingriff in das Grundrecht auf Geheimhaltung der Daten relativ gering. Die Videoaufzeichnung greift zudem nicht mehr in die Grundrechte der Betroffenen ein, als dies durch die bloße Beobachtung durch andere Personen im Stadion ohnedies, wenn auch nicht per se datenschutzrechtlich relevant, bereits geschieht.

Widerspruch gilt nicht absolut

Bleibt noch das Widerspruchsrecht des Betroffenen nach Art 21 DSGVO. Erhebt also ein Zuseher oder Spieler der gegnerischen Mannschaft tatsächlich Widerspruch gegen das Filmen, müssen als letzter Schritt schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen. Verbesserung der Trainingsmethoden oder Beweissicherung sind solche schutzwürdigen Gründe.

Und das Golden Goal könnte vom österreichischen Datenschutzgesetz kommen. Sein § 12 erklärt ausdrücklich Bildaufnahmen für zulässig, die ein „privates Dokumentationsinteresse verfolgen, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen, gerichtet ist“.

Ing. Mag. iur. Michael Furtlehner ist im Datenschutzmanagement einer großen Regionalbank tätig, Dr. Karl Krückl, MA LL.M Verteidiger in Strafsachen, emeritierter Rechtsanwalt und Of Counsel der Bruckmüller RechtsanwaltsgmbH in Linz.

Rechtsdienst der Regierung wird 100

Verfassungsdienst. Morgen vor genau 100 Jahren hat Staatskanzler Karl Renner jenen „Gesetzgebungsdienst“ eingerichtet, auf den der Verfassungsdienst zurückgeht.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Am 11. Dezember 1918 hat der damalige Staatskanzler Karl Renner einen Erlass genehmigt, mit dem in der noch ganz jungen Republik Österreich ein neuer „Gesetzgebungsdienst“ eingerichtet worden ist. Es war die Geburtsstunde des Verfassungsdienstes, der morgen, Dienstag, mit einem Festakt im Justizministerium sein 100-jähriges Bestehen feiert. Auf die Verfassungskonformität von Gesetzesvorhaben des Bundes zu achten ist auch heute eine der Hauptaufgaben dieser Institution.

Das klappt nicht immer reibungslos. Jene seltsame Gesetzesänderung beispielsweise, mit der Sozialministerin Beate Hartinger-Klein hätte ermächtigt werden sollen, ohne weitere gesetzliche Grundlagen „Vorbereitungshandlungen“ im Sozialversicherungsrecht vorzunehmen, hätte einer vorhergehenden verfassungsrechtlichen Prüfung wohl nicht standhalten dürfen. Die türkis-blaue Koalition hat damit das Legalitätsprinzip, die Bindung der staatlichen Verwaltung ans Gesetz, punktuell ausgehebelt. Das ging so schnell, dass der Verfassungsdienst erst gar nicht gefragt wurde. Als neben vielen externen Experten und der Opposition dem Vernehmen nach auch der Verfassungsdienst nachträglich seine Einwände erhob, besann sich die Koalition doch noch eines Besseren und machte sich an die rückwirkende Abschaffung der verfassungswidrigen Ermächtigung.

Verfassungskonformität als Ziel

Im Normalfall kann der Verfassungsdienst aber schon im Vorhinein auf eine verfassungskonforme Ausgestaltung von Bundesgesetzen hinwirken. Änderungen der Bundesverfassung, wie die in der Vorwoche beschlossene erste Kompetenzbereinigung zwischen Bund und Ländern, werden überhaupt vom Verfassungsdienst vorbereitet und nicht nur begutachtet. Dazu kommt noch die Aufgabe, die Bundesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) und vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu vertreten.

Schon zweimal wurden Chefs des Verfassungsdienstes, dem von Beginn an „außerordentlich tüchtige Kräfte“ angehören sollten, später zu VfGH-Präsidenten: Ludwig Adamovich auf direktem Weg, Gerhart Holzinger mit einer Zwischenstation als VfGH-Mitglied (ein solches ist heute auch Georg Lienbacher, der ebenfalls Verfassungsdienst-Chef war).

Seit bald einem Jahr ist der Verfassungsdienst nicht mehr eine Sektion des Bundeskanzleramts, sondern ins neu geschaffene Ministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz unter Minister Josef Moser eingegliedert. Für Gerhard Hesse, seit 2010 Chef des Verfassungsdienstes, hat sich die Sektion gut im neuen Ministerium eingelebt. Deren Sitz ist allerdings am ehemaligen Standort des Arbeits- und Sozialgerichts in der Wickenburggasse, in der zufällig auch Hans Kelsen lebte, der Schöpfer der Verfassung.

Zuweilen werden in den Verfassungsdienst auch zu hohe Erwartungen gesetzt: Immer wenden sich verurteilte Straftäter an ihn mit der Hoffnung, er könne etwas gegen die vermeintliche Verfassungswidrigkeit der Strafe tun.

BUCHTIPPS

Anwalt übt sich in Selbstironie

„Die Wahrheit über Rechtsanwälte“ ist ein vergnügliches Bändchen, das Anwalt Thomas Kurz über sich und seinesgleichen geschrieben hat. Kurz betrachtet mit Selbstironie und auch -kritik Ausbildung und Arbeit von Anwälten, garniert mit netten, kleiner gesetzten Botschaften direkt an die Leser wie: „Sie sehen, wie schmal die Grenze zwischen dem Wunsch nach rechtlicher Absicherung und einer ausgewachsenen Paranoia ist.“ (Manz, 140 Seiten, 17,90 Euro).

Medienfreiheit und Verantwortung

„Tatsachenmitteilungen und Werturteile: Freiheit und Verantwortung“ war der Titel einer Tagung, die Zivilrechtsprofessor Helmut Koziol an seiner früheren Wirkstätte, der Uni Wien, abgehalten hat. Er hat die Beiträge von Fachleuten aus dem In- und Ausland über die Herausforderungen, mit denen Medien im digitalen Zeitalter bei einem verantwortungsvollen Umgang mit der Medienfreiheit konfrontiert sind, nun in Buchform herausgegeben (Jan Sramek Verlag, 197 S., 55 Euro).

Zwischen den Zahlen lesen.
tpa
Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung
www.tpa-group.at